

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur**

Band (Jahr): **39 [i.e. 42] (1960)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER FRAUENBLATT

AZ Winterthur, 11. März 1960
39. Jahrgang Nr. 11

Erscheint jeden Freitag
Verkaufspreis 30 Rp.

Abonnementspreis: Für die Schweiz per Post Fr. 15.80 jährlich, Fr. 9.— halbjährlich. Auslandsabonnement Fr. 18.50 pro Jahr. Erhältlich auch an Bahnhofskiosken. Abonnement-einzahlungen auf Postcheckkonto VIII b 58 Winterthur. — Inserationspreis: Die einspaltige Millimeterzeile oder auch deren Raum 17 Rp. Reklamen: 50 Rp. — Keine Verbindlichkeit für Placierungsvorschriften der Inserate. — Inseratenschluss spätestens am Montagabend.

Publikationsorgan des Bundes schweizerischer Frauenvereine Organ für Fraueninteressen und Frauenaufgaben
Administration, Druck und Expedition: Buchdruckerei Winterthur AG, Tel. (052) 2 22 52, Postcheckkonto VIII b 58 Alleinige Anzeigenannahme: Mosse-Annoncen AG, Limmatquai 94, Zürich, Tel. (051) 32 68 17, Postcheckkonto VIII 1027

Zum 70. Geburtstag der Mutter der Heimatlosen

Dass Frau Gertrud Kurz, die «Mutter der Flüchtlinge», am 15. März in die Reihe der Selbzigert tritt, mag allen, die ihr begegnen dürfen, kaum glaubhaft scheinen. Geht doch von dieser Frau mit den lebhaften, strahlenden Augen, dem herzlichen Humor und dem tiefen, selbstverständlichen Verstehen alles Menschlichen etwas «Zeitloses, im besten Sinne aus, eine helle warme Ausstrahlung, die nicht an Jahre gebunden, sondern der Ausdruck einer un-wandelbaren menschlichen Güte ist. Einer Güte ohne Sentimentalität, die aus einem gesunden Menschenverstand ebenso zu stammen scheint wie aus dem Herzen einer echten Mutter.

wie in fernen Ländern», sagt sie, und niemand als sie versteht wohl besser, menschliche Gegensätze unter diesen Friedenszeichen zu überbrücken. So kann es geschehen, dass bei ihrer Weihnachtsfeier, die sie jedes Jahr Flüchtlingen aus 15 Ländern und den verschiedensten Konfessionen bereitet, ein Jude als Erster darum bittet, das «Stille Nacht, heilige Nacht» zu singen, oder dass Mohammedaner ihr sagen: «Mutter, bete du für uns; du hast den Zugang».

Frau Gertrud Kurz hat viele Kinder, in der Schweiz, in Europa und jenseits des Meeres. Neben den eigenen, die heute ihren Lebensweg selbständig gehen, sind es zahlreiche Menschen, die der grosse Flüchtlingsstrom unserer Zeit ans Schweizer Ufer gespült hat. Manche von ihnen sind nach Jahren, in denen die «Mutter» Kurz ihnen Trost, Hilfe und neue seelische Kraft spendete, weitergewandert, haben sich in einem andern Land ein neues Leben aufbauen dürfen und senden von Zeit zu Zeit Grüsse und rührende Zeichen der Dankbarkeit in das Haus am Dittlingerweg in Bern, das ihnen im Herzen Heimat geblieben ist. Viele aber beanspruchen nach wie vor die tätige Hilfe der Flüchtlingsmutter, sind doch die Nöte der Heimatlosen — auch bei uns — noch lange nicht zu Ende. Und es ist wohl kein Zufall, dass gerade die durch ihr Schicksal besonders Bedrückten den Weg zu ihr finden, weiss sie doch wie nur wenige Menschen, was es für einen Flüchtling bedeutet, die ganze Last seines Erlebens einmal abladen zu dürfen. Wenn ein Mensch in Not zur ihr kommt, gibt es für sie niemals das «keine Zeit haben» — und mag ihre Zeit sonst noch so kostbar sein, sie hört ihn an, wenn es sein muss, viele Stunden, bis ihm etwas leichter geworden ist. Sie nimmt gleichsam sein Schicksal auf sich, sucht und findet einen Weg mit ihm und für ihn.

von der Theologischen Fakultät der Universität Zürich den Titel eines Ehrendoktors erhalten, in Würdigung ihrer Verdienste um die Flüchtlingshilfe und die Förderung des Friedens. Die vielen Menschen aber, denen sie als Helfende die Kraft ihres mütterlichen Herzens und wachen Geistes widmet und auch jene, die ihr in gemeinsamem Streben und Wirken verbunden sind, werden ihr an diesem 15. März mit all den dankbaren Wünschen und Gedanken nahe sein, die man einer «Mutter» an ihrem Ehrentag entgegenbringt.

Es gibt in unserer Zeit wohl nur wenige Menschen, die so schlicht und selbstverständlich ein Christentum der Tat leben wie diese Frau, die aus der unversiegbaren Quelle des Glaubens und der Liebe stets neue Kraft zum Dienst an den Bedrückten und Leidenden schöpft. «Gott kennt», so schrieb sie einmal, «die Nöte aller Menschen und auch die besonders grosse Not der Fremdlinge und Flüchtlinge; darum hat er sie lieb und wir sollen sie auch lieben». Diese Ueberzeugung ist weitgehend für ihr ganzes Tun. Sie fragt nicht nach Herkunft, Stand und Konfession; sie sieht nur den Menschen.

Seit mehr als vierzig Jahren schon taucht die Forderung: Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit immer wieder einmal auf der Traktandenliste der eidgenössischen Räte auf. Fast wäre es passiert, damals im Jahre 1919, dass ein Gesetz, in welchem dieses Prinzip verankert werden sollte, aber in der Volksabstimmung 1920 wurde es mit einem Zufalls-mehr von rund 1500 Stimmen verworfen.

Inzwischen ist das Thema auf internationaler Ebene aktuell geworden. Die internationale Arbeitsorganisation, der auch die Schweiz als Mitglied angehört, hat an ihrer 34. Tagung der internationalen Arbeitskonferenz (Juni 1951) das Uebereinkommen betreffend die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit angenommen und ihren Mitgliedern empfohlen, diese Konvention zu ratifizieren.

Der Bundesrat empfahl jedoch dem Parlament in einer Botschaft vom 12. Dezember 1952 Nichtratifizierung, und das Parlament folgte diesem Antrag nach eingehender Diskussion. Ganz behaglich scheint es den Ratsherren aber bei diesem Entscheid nicht gewesen zu sein; denn in der gleichen Sitzung wurde unbestritten ein Kommissionspostulat angenommen, welches den Bundesrat einlud, die Frage im Hinblick auf ihre volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu überprüfen und den Räten darüber Bericht zu erstatten. Dafür wurde eigens eine Expertenkommission gebildet, in welcher auch die Frauenverbände ihre Vertreterinnen hatten. Die Frauen haben hier und in ihren eigenen Fachkommissionen viel nützliche Vorarbeit geleistet und ihrer Meinung immer wieder durch Eingaben an die Bundesbehörden Ausdruck gegeben.

Frau Gertrud Kurz ist die internationale Sekretärin und zugleich die Leiterin der Schweizer Sek-tion der Hilfsgesellschaft für die Flüchtlinge.

Dieses Dokument verfehlte 1957 seine Wirkung auf die Parlamentarier nicht. Beide Räte empfahlen nach erfolgter Behandlung, dem Grundsatz: gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit zunächst einmal in der gesamten Bundesverwaltung vermehrt Rechnung zu tragen. Aber für eine Ratifikation des oben erwähnten Uebereinkommens reichte es halt noch immer nicht. So reichte Nationalrat Leuenberger im Sommer 1957 ein Postulat ein, welches die Frage der Ratifizierung wieder in den Vordergrund rückte. Tatsächlich ist in der Bundesverord-nung der Grundsatz der Gleichheit des Entgelts inzwischen anerkannt worden und soll mehr und mehr verwirklicht werden.

«Der altgewordene Mensch aber tut gut daran, an den Tod zu denken, einen Sinn in ihm zu finden.» So schrieb er in seinem 1959 herausgekommenen Buche: «Alt werden — alt sein.» Der Weg dazu führe unter anderem über «die bewusste und all-mähliche, versöhnliche und heitere Herauslösung des eigenen Ichs aus der Welt und dem Lebens». Dass sich das dunkle Tor so bald schon, nachdem diese Worte gedruckt waren, für ihn öffnete, macht traurig.

Nun ist aber an der 42. Tagung der internationalen Arbeitskonferenz 1958 erneut eine Konvention erlassen worden; das Uebereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Es sieht vor, dass jene Staaten, die es ratifizieren, sich verpflichten, keine Unterschiede zu dulden in bezug auf die Zulassung zur Berufsausbildung und Berufsausübung. Es darf danach keine Unterscheidung geben nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Glaubensbekenntnis, politischer Meinung, nationaler Abstammung und sozialer Herkunft.

Der Verstorbene war ein grosser Erzieher, ein wohlwollender, Verantwortung und Freiheit gebender erster Mitarbeiter. Er besass die Gabe, Menschen für das behinderte Kind, für den gebrechlichen Erwachsenen zu interessieren, ihnen, sofern er deren Berufsethos durch den Einsatz bestätigt fand, einen ausreichenden Entfaltungsraum im Dienste an der Aufgabe zu überlassen. Er hat zeit seines Lebens die fähige und gutwillige Frau als Arbeitspartnerin hochgeschätzt und sie in ihrem Wirken ebenso ernst angenommen wie den gleich ausgerüsteten Mann. Man erfährt eine derart aufgeschlossene Haltung auch im 20. Jahrhundert nicht häufig. Es sei ihm dafür im Namen seiner zahlreichen Schülerinnen, Mitarbeiterinnen und weiblichen Ratsuchenden herzlich gedankt.

Und diese Konvention wird nun erfreulicherweise vom Bundesrat den Räten zur Ratifikation empfohlen. Das bedeutet für die Frauen Zugang zu allen Berufen, für welche sie die Voraussetzungen besitzen, und gleiche Aufstiegsmöglichkeiten wie für die Männer.

Im Heilpädagogischen Seminar Zürich, an der Zürcher Universität, in Fortbildungskursen von Lehr-vereinigungen, von Hilfsvereinen für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene und aus seinen Schriften holt und holen sich Menschen seiner Generation und Jüngere das Rüstzeug für ihre anspruchsvolle Arbeit in Schulen, Heimen und Familien zugunsten von Mitmenschen in Not. Wissenschaftliche Erkenntnisse sind unerlässlich, lehrt er. Der Helferwille, die heitere Geduld, die inwendige Gelöstheit von eigener Verkrampfung, sie erst er-lauben die richtige Anwendung des Wissens in der konkreten Aufgabe als Erzieher, Lehrer, Ratgeber und Fürsorger. H. Hanselmann wurde nicht müde, einem die Augen für diese Grundwahrheiten zu öffnen. Jene Einsicht, dass Hilfe nur fruchte, wenn das Bekenntnis zum Defekt als Basis für ein Sich-anfassen, für den zukünftigen inneren Aufbau vor-liege, auch sie bewährte er an immer neuen Beispielen aus dem Lebensalltag. Und über welche

Fülle von Erfahrungen konnte Prof. Hanselmann verfügen! Seine vielfältige Beratungspraxis wandelte sich, verarbeitet, um in bedeutende Werke:

- Einführung in die Heilpädagogik (1930), Grundlinien zu einer Theorie der Sondererziehung (Heilpädagogik, 1941), in viele kleinere Schriften über Erziehung, Ehe- und Lebensberatung (Auflage über 150 000) und schliesslich in das Eltern-Lexikon (1956).
- H. Hanselmanns Persönlichkeit, seine eigene Haltung dem Leben gegenüber bewirkte in den bei ihm Tag Suchenden meistens neuen Mut, den eigenen Schwierigkeiten zu begegnen, an einer guten Lösung zu arbeiten oder unabänderliche Gegebenheiten mit kraftvoller Geduld zu ertragen. Sein wissenschaftliches, fachliterarisches und praktisch-helfendes Wirken bleibt in den dafür Aufgeschlossenen unvergessen.

Dr. M. Sr.

Gleiche Arbeit — gleicher Lohn

Endspurt auf demornigen Pfad?

Die Frauenverbände haben hier und in ihren eigenen Fachkommissionen viel nützliche Vorarbeit geleistet und ihrer Meinung immer wieder durch Eingaben an die Bundesbehörden Ausdruck gegeben.

Das Resultat all dieser Bemühungen war dann im Dezember 1956 ein Bericht des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA), der ein sehr umfassendes, interessantes Dokument darstellt. Darin heisst es u.a.: «Nach den vorhandenen Unterlagen zu schliessen, sind die Fälle ungleicher Entlohnung für gleichwertige Arbeit von Mann und Frau vermutlich nicht derart zahlreich, dass die Anwendung des Grundsatzes der gleichen Entlohnung bei gleichwertiger Arbeit, im gesamten gesehen, die schweizerische Wirtschaft allzu schwer belasten würde.» Auch bezeichnete der Bericht diese Forderung als «Bestrebung nach sozialer Gerechtigkeit».

Dieses Dokument verfehlte 1957 seine Wirkung auf die Parlamentarier nicht. Beide Räte empfahlen nach erfolgter Behandlung, dem Grundsatz: gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit zunächst einmal in der gesamten Bundesverwaltung vermehrt Rechnung zu tragen. Aber für eine Ratifikation des oben erwähnten Uebereinkommens reichte es halt noch immer nicht. So reichte Nationalrat Leuenberger im Sommer 1957 ein Postulat ein, welches die Frage der Ratifizierung wieder in den Vordergrund rückte. Tatsächlich ist in der Bundesverord-nung der Grundsatz der Gleichheit des Entgelts inzwischen anerkannt worden und soll mehr und mehr verwirklicht werden.

Nun ist aber an der 42. Tagung der internationalen Arbeitskonferenz 1958 erneut eine Konvention erlassen worden; das Uebereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Es sieht vor, dass jene Staaten, die es ratifizieren, sich verpflichten, keine Unterschiede zu dulden in bezug auf die Zulassung zur Berufsausbildung und Berufsausübung. Es darf danach keine Unterscheidung geben nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Glaubensbekenntnis, politischer Meinung, nationaler Abstammung und sozialer Herkunft.

Und diese Konvention wird nun erfreulicherweise vom Bundesrat den Räten zur Ratifikation empfohlen. Das bedeutet für die Frauen Zugang zu allen Berufen, für welche sie die Voraussetzungen besitzen, und gleiche Aufstiegsmöglichkeiten wie für die Männer.

Auch die Genferinnen gleichberechtigt

Auch die Genferinnen gleichberechtigt, auch der Kanton Gené — als dritter schweizerischer Kanton — fortschrittlich! Wir beglückwünschen die Genferinnen! Wir beglückwünschen den Kanton Gené! Mit 18 119 Ja gegen 14 624 Nein, also mit 3495 mehr Ja-Stimmen haben die Männer im Kanton Gené ihre Gattinnen, Mütter und Schwestern, ihre Mitarbeiterinnen und Kolleginnen zu Vollbürgerinnen ernannt. — Lesen Sie in unserer nächsten Nummer über die Genfer Abstimmung. Unsere dortige Mitarbeiterin F. B. wird berichten!



Nationalrat Dr. E. Dietschi, Redaktor, Ständerat von Basel-Stadt

Das Frauenblatt gratuliert dem überzeugten und bewährten Befürworter der politischen Gleichberechtigung der Frauen zu seiner Wahl in den Ständerat. Wir wünschen Herrn Ständerat Dr. E. Dietschi erfolgreiches Wirken im Rat der Stände und freuen uns, dass eine so fortschrittlich gesinnte Persönlichkeit in diese Behörde Einzug hält.

Gleiche Arbeit — gleicher Lohn

Im Zusammenhang mit dem für uns Frauen so wichtigen Postulat «Gleiche Arbeit — gleicher Lohn» erfahren wir soeben, dass die Kommission des Nationalrates zur Beratung des Berichtes des Bundesrates über die 42. und 43. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz unter dem Vorsitz von Nationalrat Büchi (Zürich) und in Anwesenheit von Bundesrat Wahlen und Direktor Holzer beschlossen hat, dem Rat die Genehmigung des Uebereinkommens über die Gleichheit des Entgelts für männliche und weibliche Arbeitskräfte zu empfehlen.

Ueber diese Nachricht sind wir selbstverständlich erfreut und hoffen zuversichtlich, dass auch Nationalrat und Ständerat in diesem Sinne Beschluss fassen werden.

Hilfe für Agadir

Erneut ist Marokko von einem schweren Unglück betroffen worden. Ein Erdbeben hat die Hafenstadt Agadir zum grossen Teil zerstört; mehrere tausend Einwohner sind getötet worden, Tausende sind verletzt oder obdachlos.

Delegierte der Liga der Rotkreuzgesellschaften, die sich bereits für die Hilfeleistung an die algerischen Flüchtlinge und an die Oelgelähmten in Marokko befinden, prüfen zur Zeit an Ort und Stelle, in welcher Weise die Hilfe des Roten Kreuzes einsetzen kann. Nach den ersten Meldungen werden vor allem Aerzte und Krankenschwestern sowie Medikamente und Verbandmaterial benötigt. Das Schweizerische Rote Kreuz wird unverzüglich eine medizinische Equipe zusammenstellen und eine erste Sendung von Blutpräparaten und Verbandmaterial nach Marokko abgehen lassen.

In Anbetracht des Ausmasses der Katastrophe von Agadir und des Bedürfnisses nach internationaler Hilfe, an der sich die Schweiz beteiligen muss, nimmt das Schweizerische Rote Kreuz mit grosser Dankbarkeit Geldspenden auf Postcheckkonto III/4200, Hilfe für die Erdbeengeschädigten von Agadir, entgegen.

Hilde Custer-Occeretz

